

BGer 1B_449/2022 vom 1. September 2022

Bundesgericht, 2022-09-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_449_2022

FR: TF 1B_449/2022 du 1 septembre 2022

IT: TF 1B_449/2022 del 1 settembre 2022

Erwägungen

E. 1

Das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt verurteilte mit Urteil vom 9. Juni 2022 A._____ im Berufungsverfahren zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten und bestätigte die Landesverweisung von zehn Jahren. Mit Schreiben vom 15. Juni 2022 ersuchte A._____ um Aufhebung der mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts vom 26. November 2019 angeordneten Schriftensperre. Die Präsidentin des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt wies das Gesuch mit Verfügung vom 22. Juni 2022 ab.

E. 2

A._____ führt mit Eingabe vom 29. August 2022 Beschwerde in Strafsachen gegen die Verfügung der Präsidentin des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt und beantragt die Aufhebung der Schriftensperre. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 100 Abs. 1 BGG ist die Beschwerde innert 30 Tagen nach der vollständigen Ausfertigung des angefochtenen Entscheids beim Bundesgericht einzureichen. Diese gesetzliche Frist ist nicht erstreckbar (Art. 47 Abs. 1 BGG).

E. 3.1

Die angefochtene Verfügung ist dem Beschwerdeführer nach eigenen Angaben am 27. Juni 2022 zugestellt worden. Die 30-tägige Frist lief bis am 27. Juli 2022. Die vorliegende Beschwerde wurde am 29. August 2022 und somit nach Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht. Der Beschwerdeführer beruft sich auf den Fristenstillstand gemäss Art. 46 Abs. 1 lit. b BGG .

E. 3.2

Der Fristenstillstand im Sinne von Art. 46 Abs. 1 BGG ist nach ständiger bundesgerichtlicher Praxis im Verfahren betreffend Anordnung und Verlängerung der Untersuchungshaft nicht anwendbar (BGE 133 I 270 E. 1.2). Die vorliegend umstrittene Ersatzmassnahme ist anstelle der Untersuchungshaft/Sicherheitshaft (vgl. Art. 237 StPO) angeordnet worden. Es ist evident, dass für die Ersatzmassnahmen die gleiche Fristenregelung gilt wie für die Hauptmassnahme (Urteil 1B_37/2017 vom 3. Februar 2017 mit Hinweis). Folglich kommt der Fristenstillstand von Art. 46 Abs. 1 BGG nicht zur Anwendung. Auf die Beschwerde kann somit wegen Verspätung nicht eingetreten werden. Da der Unzulässigkeitsgrund offensichtlich ist, ergeht der vorliegende Entscheid im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG .

E. 4

Angesichts der Aussichtslosigkeit des Verfahrens ist dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht zu entsprechen (Art. 64 BGG). Auf eine Kostenaufgabe kann indessen verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.